



Informationen zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten *Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung vom 30.11.2020*



in seiner Mail vom 30.11.2020 informiert das Schulministerium über die Beschlüsse der Landesregierungschefs, soweit sie Auswirkungen auf den Schulbetrieb in Nordrhein-Westfalen haben, und weist darauf hin, dass alle geltenden Regelungen zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten aktualisiert und – unter Berücksichtigung der o.g. Beschlüsse zusammengestellt auf dem Schulportal NRW – unter folgendem Link unter Downloads:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten> zu finden sind.

Besonders hingewiesen wird darauf,

- dass es sich bei den dort hinterlegten Punkten fast ausschließlich um die Aufbereitung bereits bekannter und praktizierter Verfahren und Regelungen handelt,
- dass der Präsenzunterricht die erste Wahl bleibt,
- dass in Nordrhein-Westfalen die Mehrzahl der o.g. Beschlüsse bereits umgesetzt ist,
- dass vermehrt Antigen-Schnelltests zum Einsatz kommen sollen.

Nachfolgend ist die Übersicht über die aktuell geltenden Schutz- und Verhaltensregeln wiedergegeben, die der Mail als Info-Datei begefügt ist.

(Die Formatierung sowie evtl. Kürzungen wurden der Übersichtlichkeit halber nachträglich vorgenommen. Die vollständige Mail finden Sie auch auf den Seiten des Schulministeriums: <https://www.schulministerium.nrw.de/>)

I. Schutz und Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und weiteres an Schulen tätiges Personal

1. Verhaltens- und Hygieneempfehlungen

- **Gemeinsame Hinweise der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Schule und Bildung**

Hier gelten die Gemeinsamen Hinweise der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Schule und Bildung, abgestimmt mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Unfallkasse NRW, die nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) kontinuierlich aktualisiert werden. Sie sind im Bildungsportal eingestellt unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

- **Lüften**

Bitte berücksichtigen Sie über die AHA-Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) hinaus, dass mit dem Lüften der Unterrichtsräume ein wirkungsvoller Beitrag geleistet wird, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus über Aerosole deutlich zu verringern. Empfohlen wird:

- ♦ Stoßlüften alle 20 Minuten,
- ♦ Querlüften wo immer es möglich ist,
- ♦ Lüften während der Dauer der Pausen.



2. Maskenpflicht

- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände müssen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler eine Alltagsmaske tragen.
- Ab der Jahrgangsstufe 5 gilt auch im Unterricht und am Sitzplatz die Maskenpflicht.
- Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe müssen weiterhin keine Alltagsmaske tragen, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten.
- Im Offenen Ganztags besteht innerhalb einer festen Gruppe keine Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske
- Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges schulisches Personal müssen in Unterrichtsräumen keine Alltagsmaske tragen, solange sie dort einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können.
- Bei Konferenzen, Besprechungen und auf Sitzplätzen im Lehrerzimmer kann auf das Tragen einer Alltagsmaske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 CoronaBetrVO).
- Von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests aus medizinischen Gründen befreit. In diesen Fällen ist in besonderer Weise auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten.
- Eine Lehrerin oder ein Lehrer kann Schülerinnen und Schüler aus pädagogischen Gründen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten von der Maskenpflicht befreien. In Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und Motorische Entwicklung kann die Schulleitung entscheiden, dass bei Schülerinnen und Schülern, die älter als 10 Jahre sind, im Einzelfall die Regeln für die Primarstufe gelten, soweit dies erforderlich ist. In diesen Fällen muss auf den Mindestabstand geachtet werden.
- Wenn das Tragen einer Maske nicht möglich ist und auch der Mindestabstand von 1,5 Metern aus pädagogischen oder pflegerischen Gründen den Lehrkräften oder dem pädagogischen Personal nicht eingehalten werden kann, wird den Lehrkräften eine besondere Schutzausstattung zur Verfügung gestellt.
- Eltern, die das Schulgelände ausnahmsweise betreten dürfen (z.B. bei Elternsprechtagen), tragen im gesamten Schulbereich eine Alltagsmaske.

3. Quarantäneanordnungen

Entscheidungen zu Quarantänemaßnahmen und auch weitergehenden Maßnahmen zum Infektionsschutz in Schulen können nach geltender Rechtslage allein von den zuständigen Stellen (Ordnungsbehörden und untere Gesundheitsbehörden) getroffen werden. Eine Übertragung dieser Entscheidungen auf oder die Übernahme solcher Entscheidungen durch die Leitungen von Schulen ist nicht möglich. Darauf wurden die zuständigen Stellen bzw. die Gesundheitsämter in der vergangenen Woche per Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales hingewiesen. Unabhängig davon bitte ich Sie weiterhin darum, die örtlichen Gesundheitsbehörden auf der Grundlage Ihrer Dokumentationen (Teilnehmerlisten, Sitzpläne etc.) bei der Nachverfolgung von Infektionsketten bestmöglich zu unterstützen.



II. Spezielle Regelungen und Schutzmaßnahmen für Lehrkräfte

[...]

III. Regeln für die Organisation des Schulbetriebs

1. Unterrichtsbeginn

Zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres kann ab sofort der Unterricht an allen Schulen gestaffelt in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 9.00 Uhr beginnen.

Gilt die Staffelung nur innerhalb der Schule (z.B. für die verschiedenen Jahrgangsstufen), bindet die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulträger ein und informiert die Schulkonferenz und die Schulaufsichtsbehörde über die getroffene Entscheidung. Ob der Unterricht bereits um 7.00 Uhr beginnen soll, ist insbesondere für jüngere Jahrgänge besonders sorgfältig zu prüfen. In der Regel eignet sich ein früher Unterrichtsbeginn für ältere Schülerinnen und Schüler und vor allem im Bereich der Beruflichen Bildung.

Soll dagegen vorrangig ein gestaffelter Unterrichtsbeginn aller Schulen eines Schulträgers erreicht werden, schlägt der Schulträger nach Beratung mit den Schulen unter Einbindung der Verkehrsträger eine Regelung vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter folgt dem Vorschlag, wenn nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen; erfolgt keine Einigung, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Schulkonferenz über die getroffene Entscheidung.

2. Einrichtung von Distanzunterricht in einer Schule

Präsenzunterricht ist der Regelfall. Distanzunterricht kommt nur als Folge eines unmittelbaren oder mittelbaren Infektionsgeschehens (z.B. bei Quarantäne- Maßnahmen wegen außerschulischer Kontakte) an einer konkreten Schule in Betracht.

- In folgenden Fällen ist Distanzunterricht möglich:
 - (1) Der Unterricht oder Schulbetrieb in Präsenz kann aufgrund einer Entscheidung der zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde ganz oder für Teilgruppen nicht stattfinden (Schließung der Schule oder Quarantäne einzelner Klassenverbände).
 - (2) Lehrkräfte sind zwar dienstfähig, können aber selbst keinen Präsenzunterricht erteilen, weil sie aufgrund eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit oder aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verfügung nach dem Infektionsschutzgesetz in Quarantäne sind.
 - (3) Einzelne Schülerinnen und Schüler können nicht am Unterricht in Präsenz teilnehmen (angeordnete Quarantäne, Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht wegen eigener Vorerkrankungen oder vorerkrankter Angehöriger).

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist regelmäßig Distanzunterricht einzurichten. Für einzelne Schülerinnen und Schüler (Nummer 3) sollte dies erfolgen.



Informationen zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten *Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung vom 30.11.2020*



- Die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht trifft die Schulleitung. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage des organisatorischen und pädagogischen Plans der Schule. Sie informiert hierüber die Schulkonferenz und die Schulaufsicht.
- Der Umfang des Distanzunterrichts hängt ab von:
 - (1) den Vorgaben des Landes aus der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO,
 - (2) einzelfallbezogenen Allgemeinverfügungen auf kommunaler Ebene (§ 5 Abs. 1 CoronaBetrVO), die vorher mit der oberen Schulaufsicht abgestimmt worden sind (weitergehender regionaler Infektionsschutz über Allgemeinverfügungen, Schließung ganzer Schulen, Klassen oder Gruppen),
 - (3) Erlassen des Ministeriums für Schule und Bildung als oberste Schulaufsichtsbehörde (insbesondere SchulMails).

3. Sportunterricht

Voraussetzung für die Nutzung der Sporthallen ist eine Belüftung, die einen Luftaustausch ermöglicht und die Aerosolkonzentration in der Sporthallenluft herabsetzt. Die Hallennutzungssituation wird vor Ort durch den Schulträger in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Ämtern analysiert und die Hallen werden entsprechend freigegeben. Damit ist für jede einzelne Sporthalle zu prüfen und zu entscheiden, ob die Belüftung dort ausreicht bzw. hergestellt werden kann.

[...]

Alle aktuellen Dokumente zum Thema „Sportunterricht unter Corona-Bedingungen“ sind auf www.schulsport-NRW.de hinterlegt

4. Teilnahmepflicht im Offenen Ganzttag

Bezüglich der Teilnahmepflicht in Angeboten des offenen Ganztags gilt, dass eine möglichst regelmäßige Teilnahme gemäß Erlass anzustreben ist. Abweichungen von der regulären Teilnahmepflichtung können z.B. aufgrund personeller oder räumlicher Einschränkungen oder individueller Gründe in Einzelfällen vor Ort geregelt werden.

5. Schulveranstaltungen (Tage der offenen Tür, Schulfeste, Elternabende, Elternsprechtage, Kooperationen)

- **Schulveranstaltungen, Elternberatung und Elterninformation:**

Schulveranstaltungen unter Beteiligung von Personen, die weder Schülerinnen und Schüler noch an der Schule pädagogisch oder sonst tätig sind, sind laut CoronaSchVO vorerst bis zum 20. Dezember 2020 untersagt. Es ist damit zu rechnen, dass diese Regelungen unverändert bis zum Beginn der Weihnachtsferien verlängert werden.

Hiervon umfasst sind Tage der offenen Tür und Schulfeste, aber auch Elternabende wie zum Beispiel die Information aller Eltern der Klasse 4 der Grundschule über das Angebot in der



Sekundarstufe I. Auch Elternsprechtage, die im Format einer offenen, größeren Präsenzveranstaltung durchgeführt werden sollen und bei denen unterschiedliche Eltern und Lehrkräfte gleichzeitig zusammentreffen können, sind derzeit unzulässig.

Elternsprechtage können allerdings so organisiert werden, dass Eltern individuell das Schulgelände betreten und so das Zusammentreffen von Angehörigen zahlreicher Haushalte auf engem Raum vermieden wird. Dann sind sie keine Veranstaltungen und ebenso erlaubt wie individuelle Lehrersprechstunden. Im Übrigen kann ein Austausch mit Eltern auch telefonisch oder digital erfolgen. Eltern haben auf dem gesamten Schulgelände eine Alltagsmaske zu tragen.

- **Kooperationsangebote der Schulen mit außerschulischen Kooperationspartnern**

Aktivitäten außerschulischer Partner mit Schulen sind weiterhin zulässig, solange es sich um ein Kooperationsangebot in der Gesamtverantwortung der Schule handelt. Sie dürfen auch außerhalb des Schulgebäudes stattfinden. In diesen Fällen gelten die Hygienekonzepte und Vorgaben zum Infektionsschutz in Schulen (feste Gruppen, Rückverfolgbarkeit, Lüftung, Maskenpflicht etc.) entsprechend.

- **Berufliche Orientierung im Rahmen von KAOA**

Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist weiterhin verpflichtend umzusetzen. Für die Umsetzung sind die weitreichenden eingeräumten Flexibilisierungsmöglichkeiten zu nutzen. Alle Standardelemente gelten als Unterricht in anderer Form.

- **Außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote**

Freiwillige außerschulische Angebote sind weiterhin zulässig. Bei der Beratung der Antragsteller und der Genehmigung der Anträge sollte beachtet werden, dass der Bildungscharakter der Veranstaltung prägend ist und es sich nicht ausschließlich um ein Sport- oder Freizeitangebot (z.B. Tagesausflüge) handelt.

6. Schulfahrten

Alle bis zum 31. März 2021 angesetzten Schulfahrten sind abzusagen; neue Schulfahrten für den genannten Zeitraum dürfen nicht genehmigt werden. Davon grundsätzlich nicht erfasst sind außerschulische Bildungsangebote in Form von räumlich begrenzten eintägigen Exkursionen (vgl. Nummer III.5) Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Ein Ausgleich von entstehenden Stornokosten durch das Land und wenn ja, unter welchen Bedingungen, wird derzeit geprüft und kurzfristig entschieden.

7. Notbetreuung

Die Notbetreuung in den Klassen 1 bis 6 findet nur dann statt, wenn kein Präsenzunterricht an Schulen möglich ist, beispielsweise aufgrund weitreichender Quarantäne der Lehrkräfte oder im Falle regionaler/lokaler Lockdowns.



Informationen zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten
Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung vom 30.11.2020



Der Schulträger, die zuständige Schulaufsicht und die örtlichen Gesundheitsbehörden sind in die Organisation der Notbetreuung einzubeziehen. Die Regelungen der Corona-Betreuungsverordnung sind hier maßgeblich.

Die Notbetreuung an den unterrichtsfreien Tagen am 21. und 22. Dezember 2020 richtet sich nach der SchulMail vom 23. November 2020.